

G Ü T E G E M E I N S C H A F T
Schlösser- und Beschläge e.V.

S A T Z U N G
22.04.2013

Vorgelegt und beschlossen zur
Mitgliederversammlung am 22.04.2013 in Velbert

Satzung der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter Nr. 15520 eingetragen. Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Velbert.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Güte von Schlössern, Beschlägen und ergänzenden Erzeugnisgruppen zu prüfen und zu sichern. Er strebt deshalb die Anerkennung von Gütezeichen für die vorbezeichneten Erzeugnisgruppen an.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.
- 2.3 Der Verein verpflichtet die Gütezeichenbenutzer, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.4 Der Verein unterhält keinen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben. Seine Mittel sind zweckgebunden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jedes Unternehmen, welches Erzeugnisgruppen nach Abschnitt 2.1 gemäß den allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen herstellt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des Vereins erwerben, andere Unternehmen können förderndes Mitglied werden.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Sollte das antragstellende Unternehmen die Anforderungen nach 3.1 nicht erfüllen, kann der Gesamtvorstand den Antrag auf Mitgliedschaft aus diesen Gründen ablehnen. Ferner kann der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt werden, wenn das antragstellende Unternehmen gewerbliche Schutzrechte

von Mitgliedsunternehmen verletzt, Produkte nachahmt oder nachgeahmte Produkte in Verkehr bringt.

- 3.3** Ist ein Unternehmen mit der Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft nicht einverstanden, steht es dem Unternehmen frei, einen Antrag erneut zu stellen und die Erfüllung der vorgenannten Kriterien nachzuweisen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung und Prüfung zur Verfügung.

- 4.2** Vertreter jedes ordentlichen Mitglieds können zum Vorsitzenden und in den Vorstand oder in weitere Gremien gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied verliert automatisch sein Vorstandsamt und jedes Mitglied eines Gremiums scheidet automatisch aus dem jeweiligen Gremium aus, wenn

- das entsendende Unternehmen aus der Gütegemeinschaft austritt
- das Beschäftigungsverhältnis der entsandten Person bei dem sie entsendenden Unternehmen endet bzw. eine Freistellung erfolgt ist.

- 4.3** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und zu befolgen sowie Beiträge pünktlich zu entrichten.

- 4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftpflicht der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch

- 5.1.1** Kündigung, die nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden kann.

- 5.1.2** Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes 3 nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat.

- 5.1.3** Liquidation.

- 5.2** Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1** Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Haushaltsdeckung festgesetzten Beiträge gemäß Beitragsordnung nach Abschnitt 8.5.4 nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von 4 Wochen pünktlich zu entrichten.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Vorstand,
 - 7.1.3 der Güteausschuss
 - 7.1.4 der Geschäftsführer.
- 7.2 Alle Personen, ausgenommen der Geschäftsführer, die in ein Organ des Vereins gewählt werden, sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die sie in Ausübung ihres Amtes machen, können vom Verein vergütet werden.
- 7.3 Wer einem Verein angehört, hat unparteiisch zu handeln und zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geheimzuhalten.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen, jedoch nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder der Geschäftsführer oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Einladungen müssen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zugestellt werden. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen.
- 8.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist eine Zustimmung der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gilt nicht für Wahlen und für Anträge, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen (s. Abschnitt 8.4 und Abschnitt 16.1).
- 8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.5.1 Entgegennahme des Berichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers,
 - 8.5.2 Wahl des Vorstandes und des Güteausschusses, sowie deren Vorsitzenden und Stellvertreter

- 8.5.3 Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- 8.5.4 Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr, ausgenommen die Beitragsregelung für fördernde Mitglieder,
- 8.5.5 Änderung des Satzungswerkes.
- 8.6 Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

9.	Der Vorstand
-----------	---------------------

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Obmann des Güteausschusses und der Geschäftsführer sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
- 9.2 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft alle Versammlungen des Vorstandes ein. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand um ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur Neuwahl des Vorstandes ergänzen. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- 9.5 Der Vorstand hat entsprechend der Satzung Beschluss zu fassen, insbesondere über
 - 9.5.1 den Haushaltsplan,
 - 9.5.2 den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen und über sonstige, außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebs liegende vermögensrechtliche Geschäfte im Rahmen des Haushalts,
 - 9.5.3 die Bestellung des Geschäftsführers
- 9.6 Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 9.7 Eine Vorstandssitzung muss auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.
- 9.8 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

10. Der Güteausschuss

- 10.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens 3, höchstens 10 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes an.

Der Güteausschuss gliedert sich in Unterausschüsse für Produktgruppen, die bei Güte- und Prüfbestimmungen eigenverantwortlich entscheiden.

Die gesetzlichen Vertreter und die in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten jeder Mitgliedsfirma (Unternehmensbestätigung erforderlich) können auf Antrag in den Güteausschuss oder in die Güteunterausschüsse gewählt werden.

- 10.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur Neuwahl des Güteausschusses.

- 10.3 Aufgaben des Güteausschusses: Der Güteausschuss

- 10.3.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen; ;

- 10.3.2 entwickelt Prüfeinrichtungen für eine ordnungsmäßige Gütesicherung;

- 10.3.3 arbeitet in allen Fragen der Güte- und Prüfbestimmungen und der Prüfeinrichtungen mit öffentlichen und anderen Organisationen und Institutionen zusammen, soweit Vorschriften es erfordern oder der Vereinszweck dadurch gefördert wird.

- 10.4 Die Mitgliederversammlung wählt zusätzliche Mitglieder aus öffentlichen oder anderen Organisationen und Institutionen dem Güteausschuss hinzu.

- 10.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

- 10.6 Kein Mitglied des Vereins hat Zugang zu Prüfräumen, in denen laufende Prüfungen stattfinden. Das Prüfpersonal ist zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet. Prüfergebnisse werden unter Rückgabe der geprüften Erzeugnisse dem betreffenden Hersteller und dem Geschäftsführer im Einzelnen und dem

Güteausschuss bzw. Unterausschuss ohne Namensnennung des Herstellers bekanntgegeben.

Der Güteausschuss und seine Unterausschüsse haben nur dann Zutritt zu den Prüfräumen, wenn keine laufenden Prüfungen stattfinden und die Lösung allgemein interessierender Aufgaben einzelner Erzeugnisgruppen gefordert wird.

11. Der Geschäftsführer

- 11.1** Der bezahlte Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 11.2** Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Er hat insoweit Vertretungsmacht im Sinne von §30 BGB.
- 11.3** Der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

12. Güteüberwachungsstelle

- 12.1** Der Verein unterhält geeignete Räume und Einrichtungen zur Güteüberwachung in Form eines Prüfinstitutes. Dieses Prüfinstitut hat keine eigene Rechtsform und ist zu 100% Tochter der Gütegemeinschaft.

13. Eigentumsrechtliche Verpflichtung

- 13.1** Urkunden, die den Verein eigentumsrechtlich verpflichten, sind von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 13.2** Der Geschäftsführer ist ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden Dienstverträge im Rahmen des Haushalts abzuschließen.

14. Rechnungslegung

- 14.1** Eine ordentliche Rechnungslegung muss vom Vorstand vorgelegt werden.
- 14.2** Der Vorstand muss die Rechnungsführung für jedes Jahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Erteilung der Entlastung vorlegen.
- 14.3** Die Rechnungsabschlüsse sollen aus einer Bilanz sowie einem Nachweis über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Sie müssen von den Rechnungsprüfern bestätigt sein.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren, entschieden werden. Durch dieses Schiedsverfahren wird die Anrufung des ordentlichen Schiedsgerichtes nicht ausgeschlossen.

16. Auflösung

- 16.1** Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 16.2** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Vereinsvermögens.
- 16.3** Diese Satzung ist von RAL anerkannt. Änderung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

17. Inkrafttreten

- 17.1** Diese Satzung tritt erstmals am 8.9.1977 in Kraft.

geändert am 27.04.1978
geändert am 26.04.1979
geändert am 19.06.1979
geändert am 09.11.1979
geändert am 24.02.1983
geändert am 13.02.1986
geändert am 28.04.2005
geändert am 28.04.2009
geändert am 11.04.2011
geändert am 22.04.2013

B e i t r a g s o r d n u n g der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.

1. Über Mitgliedsbeiträge zur Deckung des ordentlichen Haushalts entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag, und zwar unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft das ganze Jahr über bestanden hat.
2. Jedes Unternehmen, das nicht Gründungsmitglied ist, entrichtet eine Eintrittsgebühr entsprechend den bis dahin aufgelaufenen Kosten, die sich aus den gesamten Vorleistungen der Gütegemeinschaft zusammensetzen.

Die Eintrittsgebühr beträgt € 6.900,- und kann im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft gezahlt werden oder auf die Jahre 2 bis 6 der Mitgliedschaft verteilt werden.
3. Treten bei Beitragsfragen Härtefälle auf, entscheidet der Vorstand.
4. Überschüsse aus Beitragseinnahmen, die weder zur laufenden Haushaltsdeckung noch für spätere in Aussicht genommene Investitionen benötigt werden, werden in gleichem Verhältnis auf die Mitglieder verteilt und auf die Beitragsschuld der Mitglieder für das nächste Jahr angerechnet.

28. April 2005